

### Arbeitsblatt 5

**Fall ZR 386.** Kaufmann K erhält von der V GmbH unaufgefordert ein Angebot zur Aufnahme seines Unternehmens in ein Internet-Adressverzeichnis. Auf dem Formular befindet sich links der Text „Bitte ggf. streichen/korrigieren“ und Platz für die Eintragung der Unternehmensdaten (Firma, Straße, Postleitzahl, Ort, Geschäftsführer, Branche, Telefon/Fax). Nach einer Unterschriftenzeile folgt in großer Schrift: „Rücksendung umgehend erbeten“ sowie im Fettdruck die Faxnummer der V-GmbH. Rechts auf dem Formular befindet sich ein gerahmter längerer Text, der unter anderem die Sätze enthält: „Wir bieten Ihnen die Veröffentlichung Ihrer nebenstehenden Daten in unserem Branchenverzeichnis im Internet gegen Entgelt an. Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr“. K füllt das Formular aus und sendet es an die angegebene Faxnummer, ohne den Text auf der rechten Seite zu lesen. Nach einem Jahr fordert die V-GmbH Zahlung von € 650,-.

**Fall ZR 387.** A betreibt unter dem Namen CorazonTours ein Unternehmen, das Reisen in südamerikanische Länder anbietet. B ist Angestellter des A. R mietet bei CorazonTours ein Wohnmobil für zwei Wochen. Das Wohnmobil soll in Bariloche übernommen und in Ushuaia zurückgegeben werden. Nach den AGB von CorazonTours wird für die „Einwegmiete“ ein Zuschlag von € 625,- berechnet, der erstattet werden soll, wenn das Fahrzeug am Zielort direkt weitervermietet werden kann. Im Anschluss an die Fahrt im Wohnmobil will A noch eine Schiffsreise von Puerto Natales nach Puerto Montt unternehmen, die er ebenfalls bei CorazonTours bucht. Als Reiseteilnehmer gibt R sich und seine Freundin S an. Er erhält von CorazonTours eine „Rechnung/Bestätigung“, die von A und B unterschrieben ist. Der Text beginnt: „Wir bestätigen die Buchung der folgenden Leistungen ...“. Auch im weiteren Text wird zur Bezeichnung des Unternehmens durchweg die Wir-Form verwendet. Bei der Ankunft in Ushuaia ergibt sich, dass das Wohnmobil tatsächlich direkt weitervermietet werden kann. Das Reisevergnügen von R und S ist jedoch dadurch getrübt, dass die Heizung des Wohnmobils defekt ist, und durch das Fehlen der Campingausrüstung, die im Wohnmobil vorhanden sein sollte. Nach der Rückkehr stellt R fest, dass über das Vermögen des A inzwischen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. R verlangt von B die Rückzahlung von € 625,- sowie weitere € 173,- als Minderung des Preises wegen der Mängel des Wohnmobils.

**Fall ZR 388.** V vermietet Gewerberäume an M. Das Mietverhältnis endet am 31. Juli 2006. An diesem Tag gibt M die Räume an V zurück. Nach dem Mietvertrag ist die – von M in bar geleistete – Mietkaution von € 3.750,- spätestens drei Monate nach Rückgabe der Räume zurückzuzahlen, kann aber einbehalten werden, soweit dem Vermieter noch Forderungen gegen den Mieter zustehen. Im Jahr 2007 erhebt M gegen V Klage wegen angeblicher Mängel der Mietsache. V erhebt Widerklage auf Feststellung, dass dem M kein Anspruch auf die Rückzahlung der Mietkaution zusteht. Zur Begründung verweist er zunächst darauf, dass ihm noch Ansprüche wegen der Zahlung von Nebenkosten sowie auf Ersatz der Prozesskosten des laufenden Verfahrens zustehen. M tritt der Feststellungsklage entgegen. Am 25. Oktober 2007 erklärt V die Aufrechnung des Anspruchs auf Kautionsrückzahlung mit behaupteten Schadensersatzansprüchen gegen M wegen Beschädigung der Mietsache. In der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren beruft sich V zusätzlich darauf, der Anspruch auf Kautionsrückzahlung sei verjährt. Das Berufungsgericht, vor dem die letzte mündliche Verhandlung im April 2011 stattfindet, kommt zu dem Ergebnis, dass die Schadensersatzansprüche, mit denen V aufgerechnet hat, nur in Höhe von € 800,- bestehen.

**Fall ZR 389.** Die Bundesrepublik schreibt Bauarbeiten für den Ausbau einer Bundesstraße aus. Bauunternehmer U unterbreitet ein Angebot mit einem Gesamtvolumen von € 7.000.000,-. In den Ausschreibungsbedingungen ist vorgesehen, dass die Bauarbeiten frühestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages aufgenommen werden und spätestens am 31. Mai 2006 beendet sein sollen. Das weitere Vergabeverfahren verzögert sich. Die Bundesrepublik verlängert mehrfach die Zuschlags- und Bindefristen im Einvernehmen mit allen Bietern. Am 15.6.2005 erteilt die Bundesrepublik dem U den Zuschlag, allerdings nur mit einem Auftragsvolumen von € 6.500.000,-, weil verschiedene ursprünglich ausgeschriebene Arbeiten nicht ausgeführt bzw. anderweitig vergeben werden sollten. Im Schreiben wird mitgeteilt, dass wegen der Verzögerung des Vergabeverfahrens die Baumaßnahmen nunmehr am 15.9.2006 abgeschlossen sein müssten. U wird gebeten die Übernahme des Auftrages zu bestätigen. Dies tut er umgehend. Nach Abschluss der Arbeiten stellt U den Betrag von € 6.500.000,- und zusätzlich Mehrkosten in Höhe von € 300.000,- in Rechnung, die dadurch zustande gekommen sind, dass infolge der Verschiebung des Termins Materialien gekauft werden mussten, die sonst kostenlos hätten genutzt werden können bzw. dadurch, dass Preise für Rohmaterialien gestiegen sind.